

gegen eine stillschweigende Willenserklärung nicht angenommen werden kann, wenn den Umständen nach eine mehrfache Deutung möglich ist. Ein Fall der vorliegenden Art wird jedoch in den Gesetzen, welche das Stillschweigen der ausdrücklichen Einwilligung gleichstellen, nicht erwähnt, demzufolge kann der Empfänger unbestellter Bücher, selbst wenn sich auf der Factura die Bemerkung finden sollte, der Absender werde annehmen, daß der Empfänger die Bücher behalte, wenn er sie nicht in kurzer Zeit oder längstens an einem von ihm im voraus bestimmten Tage zurücksende, die Bücher ruhig bei sich liegen lassen; jedenfalls hat er, wenn er von dem Liegenlassen keinen Gebrauch macht, sondern die Bücher nach Ablauf der bestimmten Ueberlegungsfrist zurücksendet, nicht zu befürchten, daß er nunmehr dem ihm gestellten Präjudiz verfallen sei und ohne weiteres zu Bezahlung des notirten Ladenpreises angehalten werde. Der Buchhändler aber, welcher weder seine Bücher noch das Geld dafür erhält, wird sich zunächst der Abholung derselben unterziehen müssen und nur erst, wenn die Ausantwortung Seiten des Empfängers verweigert wird, auf Rückgabe der Bücher, eventuell auf Bezahlung des Ladenpreises klagen können, dann aber eine Verurtheilung erlangen, weil der Empfänger sich zum Schaden des Absenders durch Anfsichbehalten der Bücher nicht bereichern darf.

Eine Beantwortung der vorliegenden Streitfrage findet sich in dem Handelsgesetzbuche nicht. Einigen Anhalt könnten höchstens Art. 278. und 279. bieten, wo es heißt: „Bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat der Richter den Willen der Contrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften. In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.“ Allein es möchte wohl schwerlich Seiten der kaufmännischen Beisitzer des Handelsgerichtes oder Seiten der etwa anzurufenden Sachverständigen aus dem Buchhandel der Ausspruch erfolgen, es habe sich im buchhändlerischen Verkehr die Usance gebildet, daß eine Privatperson, welche unbestellte Bücher mit Factura (zur Ansicht) zugesendet erhalten und solche binnen der vom Absender bestimmten Frist nicht zurückgeschickt habe, nun ohne weiteres zur Bezahlung des facturirten Preises verbunden sei, da eine solche Usance, wenn man zumal das vorgedachte Präjudiz des Ober-App.-Gerichts in Betracht zieht, in Wirklichkeit nie bestanden hat.

Auch das im Entwurfe vorliegende neue bürgerliche Gesetzbuch läßt in dem Abschnitte über den Kauf (§. 1112. u. ff.) die aufgeworfene Streitfrage unbeantwortet und der Abschnitt über den Begriff und die Erfordernisse der Rechtsgeschäfte (§. 90—104.) setzt im Wesentlichen nichts Anderes fest, als was zeither schon Rechtens war und stets Rechtens bleiben wird, nämlich (§. 100.) daß die Willenserklärung ausdrücklich durch Worte oder verständliche Zeichen, oder stillschweigend durch Handlungen oder Aeußerungen, welche auf die Willenserklärung mit Sicherheit schließen lassen, geschehen könne. Nun heißt es zwar in den dem Entwurfe beigegebenen Motiven zu §. 100. S. 600, es gebe außer den im Gesetzbuche erwähnten eine Menge Fälle, in welchen eine stillschweigende Willenserklärung anzunehmen sein könne, z. B. Einwilligung in den Kauf, wenn Waaren, welche unbestellt mit Verkaufrechnung übersendet worden sind, angenommen oder verbraucht werden. Dieser Ansicht dürfte aber doch nicht ohne Einschränkung beizupflichten sein. Läßt nämlich der erfolgte Verbrauch einer Waare oder die Ingebrauchnahme der übersendeten Bücher ein stillschweigendes Einverständnis des Empfängers mit der ihm gemachten Kaufsofferte deutlich erblicken, so weist doch die bloße Annahme unbestellt übersendeter Bücher auf eine stillschweigende Acceptation des Kaufsanerbietens so

schlechterdings keineswegs hin, da die Abgabe der Bücher in Abwesenheit des Adressaten erfolgt sein kann, überhaupt aber ein Privatmann keine Verpflichtung hat, eine ohne ausdrückliche Bestellung bei ihm abgegebene Waare dem Absender zurückzusenden, vielmehr solche auf dessen Gefahr bei sich liegen lassen kann. Denn der Grundsatz, daß Derjenige, welcher unbestellte Waaren mit Verkaufrechnung zugesendet erhält, den Kaufpreis alsdann zu bezahlen verbunden ist, wenn er weder die Waaren zurücksendet, noch dem Absender erklärt, daß er die Waaren nicht annehme, sondern zur Disposition liegen lasse, ist, wie das Ober-App.-Gericht mehrfach, unter anderm in Sachen Lust v. Herzog im Monat December 1853 ausgesprochen hat, insofern ein singulärer, als dadurch dem Empfänger unbestellter Waaren gegen die Natur der Sache eine Verbindlichkeit zu einer positiven Handlung und noch dazu unter einem in keinem Gesetze angedrohten Präjudiz auferlegt wird. Dieser Grundsatz läßt sich daher höchstens bei Kaufleuten oder Buchhändlern unter sich eines Theils durch die Rücksicht, welche diese sich gegenseitig schuldig sind, andern Theils durch eine bei diesen hergebrachte Usance rechtfertigen. Eine Ausdehnung desselben auf Fälle, wo der Empfänger kein kaufmännisches oder buchhändlerisches Geschäft betreibt, ist daher völlig unzulässig. (Leipziger Tageblatt.)

Zwei Parallelen.

In der Haupt- und Residenzstadt Preußens besteht, wie jedem Buchhändler hinlänglich bekannt sein wird, ein sehr anerkannter Verein, der Unterstüßungs-Verein deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehilfen, der sich das löbliche Ziel gestellt hat: franke, alte und unglücklich gewordene Buchhändler (und Gehilfen) zu unterstützen, dadurch zu trösten und ihnen womöglich zu helfen. Diesem Vereine gehören bekanntlich auch sehr viele Collegen Leipzigs, Rheinlands, Westphalens und noch vieler anderer Städte, Provinzen und Staaten als Mitglieder an, die, so lange sie sich in glücklichen oder nur leidlichen Verhältnissen befinden, doch gewiß alle die Absicht haben, durch ihre dem Verein geleisteten Beiträge die unglücklich gewordenen Collegen zu unterstützen.

In Berlin besteht ferner ein sogenannter Verleger-Verein, dem in der Stadt Leipzig ein ganz ähnlicher Verein gefolgt ist, und — wie wir neuerdings im Börsenblatt lasen — sollte in Rheinland und Westphalen jetzt auch noch ein ähnlicher Verein mit aber noch strengeren Satzungen gegründet werden, dem jedoch, wie wir zu unserer Genugthuung gehört haben, gleich einige Collegen genannter Provinzen schon entschieden entgegengetreten sind, so daß derselbe, als gleich anfangs unbeliebt, hoffentlich wohl gar nicht ins Leben treten wird.

Stellen wir nun einmal in Kürze neben einander, was der Berliner Unterstüßungs-Verein und der Berliner und Leipziger Verleger-Verein von Zeit zu Zeit sagen:

Der Nr. 46 d. Bl. entnehmen wir aus dem Berichte des Unterstüßungs-Vereins folgende herrliche, dem wahren Menschenfreunde aus der Seele gesprochene Worte: „Es ist wohl für Jedermann klar, welcher segensreichen Fortgang die Angelegenheiten unseres Vereins nehmen. Er gedeiht in herzerfreuender Weise, und dies Gedeihen erweckt die Hoffnung, daß die Zeit nicht mehr fern ist, wo jeder deutsche Buchhändler es für eine Ehrenpflicht halten wird, seinen Namen in die Liste des Vereins einzutragen. Aber es thut auch noth, daß der Verein ausharre in seiner aufopfernden Thätigkeit. Steht er doch da als Leuchthurm am Strande für so viele von den Stürmen des Lebens hart Bedrängte. Möge daher die Flamme werththätiger Barmherzigkeit, die in allen Herzen seiner Mitglieder